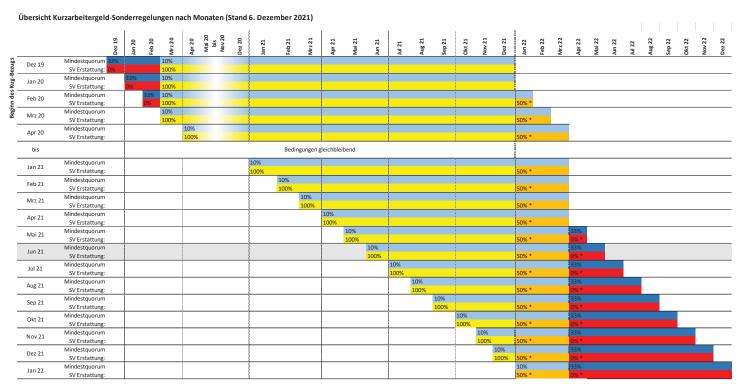
Anlage 1



Lesebeispiel:

Bei Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld (Kug) im Juni 2021 muss zunächst ein Mindestquorum von 10% erreicht werden. Diese Regelung ist befristet. Im April 2022 muss wieder ein Mindestquorum von einem Drittel erreicht werden. Bis einschließlich Dezember 2021 werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungs-(SV)-Beiträge zu 100% erstattet. Ab Januar 2022 bis einschließlich März 2022 werden sie zu 50% erstattet, ab April 2022 findet keine *Ab Januar 2022 greift § 106a SGB III, wonach zusätzlich 50% der SV-Beiträge erstattet werden können, wenn eine Weiterbildung während der Kurzarbeit stattfindet. Diese Regelung ist befristet bis Juli 2023. Im Juni 2022 ist die maximale Bezugsdauer ausgeschöpft, es kann kein Kug mehr gewährt werden.